



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.3.2025
COM(2025) 77 final

2025/0047 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über die Aufteilung der im Protokoll zur Durchführung (2025-2029) des
partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der
Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Fangmöglichkeiten**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Auf der Grundlage der einschlägigen Verhandlungsrichtlinien¹ hat die Kommission mit der Regierung der Republik Côte d'Ivoire (im Folgenden „Côte d'Ivoire“) Verhandlungen über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – eines neuen Protokolls (2025-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft geführt. Ziel ist es, Unionsschiffen im Rahmen des Bewirtschaftungsmandats der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Zugang zur ivorischen Fischereizone zu gewähren, um dort Thunfisch und verwandte Arten zu befischen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurde am 21. November 2024 von den Verhandlungspartnern ein Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 20, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Im neuen Protokoll sind Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 25 Thunfischwadenfänger
- 7 Oberflächen-Langleinenfänger
- Hilfsschiffe im Einklang mit den einschlägigen Entschlüsse der ICCAT und den in den Rechtsvorschriften von Côte d'Ivoire festgelegten Grenzen

Ziel dieses Vorschlags ist es, diese Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Wichtigstes Ziel des neuen Protokolls ist es, im Hinblick auf die Fortsetzung und Stärkung der strategischen Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire den Rahmen zu aktualisieren, d. h. die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik und ihrer externen Dimension einzubeziehen.

Zweck des Protokolls ist es, Fischereifahrzeugen der Europäischen Union in der Fischereizone Côte d'Ivoires Fangmöglichkeiten im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und den Entschließungen und Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im Rahmen des verfügbaren Überschusses zu eröffnen. Die Kommission stützte ihren Standpunkt zum Teil auf die Ergebnisse einer Bewertung des früheren Protokolls (2018-2024) sowie einer vorausschauenden Bewertung der Frage, ob der Abschluss eines neuen Protokolls sinnvoll ist. Diese Bewertungen wurden von externen Sachverständigen durchgeführt. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in der ivorischen Fischereizone und im Atlantischen Ozean im Interesse beider Vertragsparteien auszubauen. Darüber hinaus wird diese Zusammenarbeit auch zur Förderung angemessener Arbeitsbedingungen in der Fischerei beitragen.

¹ Angenommen auf der 4008. Sitzung des Rates „Energie“ am 4. März 2024

Im neuen Protokoll sind Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 25 Thunfischwadenfänger
- 7 Oberflächen-Langleinenfänger
- Hilfsschiffe im Einklang mit den einschlägigen Entschlüsse der ICCAT und den in den Rechtsvorschriften von Côte d'Ivoire festgelegten Grenzen
- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit Côte d'Ivoire ist Teil des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den Ländern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und trägt insbesondere den Zielen der Union in den Bereichen nachhaltiges Wirtschaftswachstum, menschliche und soziale Entwicklung, Bekämpfung des Klimawandels, nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte Rechnung.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik² zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Kommission hat im Jahr 2023 eine Ex-post-Bewertung des Protokolls für 2018–2024 zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Côte d'Ivoire sowie eine Ex-ante-Bewertung

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates

eines etwaigen neuen Protokolls durchgeführt³. Die Schlussfolgerungen der Ex-post- und der Ex-ante-Bewertung sind in einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen dargelegt.⁴

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang in Côte d'Ivoire besteht und ein neues Protokoll im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Aufgrund der großen Fischereizone unter der Gerichtsbarkeit Côte d'Ivoires ist es für die Union wichtig, ein Instrument zur intensiven Zusammenarbeit im Fischereisektor mit einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Eine Stärkung der Beziehungen zu Côte d'Ivoire ist auch für den Aufbau von Allianzen im Rahmen der ICCAT zweckmäßig. Darüber hinaus bedeutet dies für die Fischereiflotte der Union einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet für den Einsatz von Fangstrategien unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Darüber hinaus ist der Hafen von Abidjan aufgrund seiner Lage und seiner Ausrüstung und Dienstleistungen in einem stark befischten Gebiet zu einem Logistikzentrum und zu einem wichtigen Anlande- und Umladehafen geworden, was sowohl für den Fischereisektor der Union als auch für das Partnerland zur Relevanz des geplanten neuen Protokolls beiträgt. Für die Behörden von Côte d'Ivoire besteht das Ziel darin, die Beziehungen zur Union zu pflegen, um die Meerespolitik zu stärken, eine spezifische Unterstützung des Fischereisektors mit mehrjährigen Finanzierungsmöglichkeiten zu erhalten und im Rahmen der Diversifizierung ihrer Wirtschaft durch die Tätigkeit der Schiffe mit der Industrialisierung ihres Verarbeitungssektors zu beginnen.

- **Konsultation der interessierten Kreise**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft Côte d'Ivoires konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

³ Europäische Kommission: Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, Caillart, B., Defaux, V. and Guélé, M., *Évaluation rétrospective et prospective du Protocole 2018-2024 à l'accord de partenariat dans le domaine de la pêche entre l'Union européenne et la République de Côte d'Ivoire – Rapport final*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2771/605016>

⁴ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Evaluation Accompanying the document Recommendation for a COUNCIL DECISION authorising the opening of negotiations on behalf of the European Union for a new Implementing Protocol to the Fisheries Partnership Agreement with the Republic of Côte d'Ivoire, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52024SC0022>

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das ausgehandelte Abkommen enthält eine Klausel über die Folgen von Verstößen gegen wesentliche Menschenrechtsbestimmungen des Artikels 9 des Samoa-Abkommens⁵.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft und dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls eingeleitet. Diese Verordnung wird angewendet, sobald die Fischereitätigkeiten Protokolls möglich sind, d. h. ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

⁵ Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023), <https://data.europa.eu/eli/reg/2023/2862/oj>.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der im Protokoll zur Durchführung (2025-2029) des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Fangmöglichkeiten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. März 2008 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 242/2008¹ erlassen, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft² (im Folgenden das „Abkommen“) geschlossen wurde. Das Abkommen ist am 18. April 2008 in Kraft getreten.
- (2) Das letzte Protokoll zur Durchführung des Abkommens ist am 31. Juli 2024 ausgelaufen.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Côte d'Ivoire und der Europäischen Gemeinschaft mit einer Laufzeit von vier Jahren (im Folgenden „Protokoll“) ausgehandelt.
- (4) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 21. November 2024 das Protokoll paraphiert.
- (5) Am [...] hat der Rat den Beschluss (EU) [...]³ über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.
- (6) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.
- (7) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone Côte d'Ivoires und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich angewendet werden.

¹ ABl. L 75 vom 18.3.2008, S. 51. <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/242/oj>

² ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 41. [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/147\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2008/147(1)/oj)
³ [Verweis und Amtsblatt einfügen]

- (8) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe ihre Fischereitätigkeiten ausüben können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen des Protokolls (2025-2029) festgesetzten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

- a) 25 Thunfischwadenfänger
- | | | |
|-------------|------|---------|
| Spanien: | [14] | Schiffe |
| Frankreich: | [11] | Schiffe |
- b) 7 Oberflächen-Langleinenfänger
- | | | |
|-----------|-----|---------|
| Spanien: | [5] | Schiffe |
| Portugal: | [2] | Schiffe |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*